



MERKBLATT

zu der Pauschale für Gesamtausgaben für Kooperationsvorhaben zum Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zu gewonnenen Erkenntnissen und Methoden der Richtlinie des Ministeriums des Inneren und für Kommunales zur Förderung der Qualifizierung von Geobasisdaten der Liegenschaften in der Förderperiode 2021 – 2027 (Richtlinie Geobasisdaten 2024).

Bei den Förderungen nach der EFRE-Richtlinie Geobasisdaten 2024 wird **eine Pauschale für Gesamtausgaben für Kooperationsvorhaben zum Wissenstransfer mit gleichem inhaltlichen Schwerpunkt, wie das Ziel dieser Richtlinie (Ausrichtung von Fachveranstaltungen, Seminaren, Messen)** (Nummer 5.4.2 der EFRE-Richtlinie Geobasisdaten 2024) angewendet. Die Pauschale beruht auf Unionsrecht und dient der Verfahrensvereinfachung sowie der verwaltungstechnischen Entlastung.

Dieses Merkblatt erläutert die Pauschale sowie die dazugehörigen Verfahren bei Antragstellung, Bewilligung und Mittelanforderung. Maßgeblich sind die Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

1. Anwendungsbereich

Nach Nummer 5.4.2 in Verbindung mit Nummer 2.1.2 der EFRE-Richtlinie Geobasisdaten 2024 können Vorhaben zum Wissenstransfer (Ausrichtung von Fachveranstaltungen, Seminaren, Messen) mit interregionalem oder transnationalem Charakter in Form eines Pauschalbetrags gefördert werden.

Bei den Vorhaben zum Wissenstransfer ist zu beachten, dass:

- interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Kooperationsvorhaben mit Akteuren gefördert werden wobei die Kooperation zur Erreichung des Zuwendungsziels der Richtlinie beitragen muss und grundsätzlich jeder beteiligte Partner selbst die Mittel in die Kooperation mit einbringt (Nummer 2.1.2),
- interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben wie Erfahrungsaustausche, gemeinsame Workshops, Verbreitung von Best-Practice-Projekten (Nummer 2.1.2) ebenso zulässig sind,
- im Ausnahmefall auch Teile oder alle geplanten Vorhaben außerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden können, wenn dies zur Erreichung der Ziele des Vorhabens notwendig bzw. förderlich ist,
- die Zusammenarbeit mit Akteuren aus einem oder mehreren anderen Ländern im Rahmen eines neuen Projekts initiiert oder zu einem bereits laufenden Projekt – zum Zweck der Verstärkung der Projektziele – in Form eines Erweiterungsprojekts hinzugefügt werden kann.

2. Antragstellung

Gemäß Nummer 7.1 EFRE-Richtlinie Geobasisdaten 2024 ist jedem Antrag des Antragstellenden auf die Bewilligung des Pauschalbetrags eine Vorhabenbeschreibung beizufügen, aus welcher Inhalte, Zeitplan und Beteiligte bzw. Zielgruppe des Wissenstransfers hervorgehen. Ebenso muss ein Haushaltsplanentwurf in tabellarischer Form eingereicht werden, welcher die geplanten Gesamtausgaben ausweist.

Zur Plausibilisierung der Kosten sind die Angebote bzw. Kostenvoranschläge sowie das Konzept bzw. Maßnahmenbeschreibung bis spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung der ILB über den Antrag einzureichen.

Im Rahmen des Antrags und der einzureichenden Unterlagen sind gegebenenfalls insbesondere auch die Art der Bewirtung anzugeben und eine Liste der geplanten Teilnehmenden einzureichen. Für die Beantragung der Bewirtungskosten wird auf die Vorgaben des Merkblattes

„Bewirtungsausgaben im Rahmen vorhabenbezogener Veranstaltungen“ verwiesen. Das Merkblatt ist unter www.ilb.de verfügbar.

Der oben genannte tabellarische Ausgaben - und Zeitplan (Haushaltsplanentwurf) muss mit bereits vorliegenden Kostenangeboten/ Kostenvoranschlägen, Erfahrungswerten, Marktanalysen oder Experteneinschätzungen begründet werden.

Gemäß EFRE Richtlinie Geobasisdaten 2024:

- kann eine Förderung nur erfolgen, wenn auch eine Bewilligung nach 2.1.1 vorliegt (Nummer 2.4).
- ist ab 2 Kooperationspartnern ein Leadpartner zu benennen (Nummer 4.7).
- als Zuwendungsempfänger kommen nur Organisatoren einer Veranstaltung in Frage (Nummer 3.2).
- werden Vorhaben nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mind. 10.000 EUR und höchstens 200.000 EUR betragen (Nummer 2.3).

3. Bewilligung

Entsprechend Nummer 5.4.2 EFRE-Richtlinie Geobasisdaten 2024 werden die förderfähigen Gesamtausgaben von Vorhaben, die gemäß Nummer 2.1.2 der Richtlinie dem Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zu gewonnenen Erkenntnissen und Methoden im Förderbereich Nummer 2.1.1 dienen, auf Grundlage des mit dem Antrag eingereichten Haushaltsplanentwurfs in Form von Pauschalbeträgen nach Artikel 53 Absatz 1 c) in Verbindung mit Absatz 3 b) VO (EU) 2021/1060 festgelegt.

4. Mittelanforderung

Die Abrechnung erfolgt nicht durch den Nachweis der getätigten Ausgaben mit entsprechenden Buchungsbelegen, sondern in Abhängigkeit von den mit der Förderung bezweckten Ergebnissen.

So kann z. B.

- eine Seminarteilnahme durch Anwesenheitslisten,
- das Abhalten eines Seminars und sein Inhalt durch einen Zeitungsartikel, die Einladung und das Programm sowie Fotos,
- eine Publikation mindestens durch eine Zusammenfassung und einen Veröffentlichungsnachweis nachgewiesen werden.

Wenn die Vorhaben nicht, wie im Haushaltsplanentwurf beschrieben, umgesetzt wurden und deshalb keine Vorhabennachweise erbracht werden können, kann keine Auszahlung des Pauschalbetrags erfolgen.